

Erklärungen zur Corona-Verordnung

Hinweis:

Diese Erklärungen zur Corona-Verordnung sind in leichter Sprache geschrieben.

So sind sie besser zu lesen.

Wir schreiben in der männlichen Form.

Zum Beispiel schreiben wir: Bürger.

Damit meinen wir Bürger und Bürgerinnen.

Diese Erklärungen können sich ändern.

Das kommt darauf an,

wie viele Menschen Corona haben.

Corona ist sehr gefährlich.

Wir müssen uns und andere Menschen schützen.

Deshalb gibt es bestimmte Regeln.

Diese Regeln stehen in der Corona-Verordnung.

Bei der Corona-Verordnung

hält sich das Sozial-Ministerium an das Infektions-Schutz-Gesetz.

Die Corona-Verordnung ist in 4 große Teile aufgeteilt.

Wir erklären Ihnen

die Regeln in der Corona-Verordnung.



Leicht Lesen

Inhalt

Erklärungen zur Corona-Verordnung	1
Teil 1: Allgemeine Regeln.....	4
Punkt 1: Warum gibt es die Corona-Verordnung?	4
Punkt 2: Die Abstands-Regel.....	6
Punkt 3: Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske	7
Punkt 4: Geimpfte und genesene Personen	9
Punkt 5: Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen	12
Punkt 6: Regeln für Veranstalter und Inhaber	13
Punkt 6a: Regeln für die Nachweise für Veranstalter und Inhaber.....	14
Punkt 7: Hygiene-Konzepte	15
Punkt 8: So werden Ihre Daten verarbeitet.....	16
Teil 2: Besondere Regeln	18
Punkt 9: Treffen und private Veranstaltungen.....	18
Punkt 10: Andere Veranstaltungen.....	19
Punkt 11: Weihnachts-Märkte, Stadt-Feste und Volks-Feste.....	23
Punkt 12: Demonstrationen und andere Versammlungen.....	23
Punkt 13: Veranstaltungen von Kirchen.....	24
Punkt 14: Regeln für Kultur-Einrichtungen und Freizeit-Einrichtungen...	25
Punkt 15: Regeln für Musik-Schulen und andere Bildungs-Einrichtungen.....	29
Punkt 16: Regeln für Restaurants, Hotels und andere Betriebe.....	34
Punkt 17: Regeln für Läden und andere Betriebe	38

Punkt 17a: Ausgangs-Beschränkungen.....	40
Punkt 17b Verbot von Alkohol und Feuerwerks-Körpern	41
Punkt 17c Zutritt zu Verwaltungen	41
Punkt 18: Regeln für Selbständige	42
Punkt 19: Regeln für besondere Betriebe	42
Teil 3 Schluss-Vorschriften	43
Punkt 20: Andere Regeln.....	43
Punkt 21: Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen	44
Punkt 22: Regeln vom Sozial-Ministerium	47
Punkt 23: Verarbeiten von Daten.....	48
Punkt 24: Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Regeln halten?	48
Punkt 25: Wie lange gilt die Corona-Verordnung?	48
Wer hat diese Übersetzung gemacht?.....	49

Teil 1: Allgemeine Regeln

Diese geänderte Corona-Verordnung gilt vom 27. Dezember 2021 bis zum 24. Januar 2022.

Punkt 1: Warum gibt es die Corona-Verordnung?

Corona ist sehr gefährlich.

Es ist wichtig, alle Bürger vor Corona zu schützen.

Durch die Corona-Verordnung sollen sich weniger Menschen mit Corona infizieren.

Ein anderes Wort für infizieren ist: anstecken.



Die Behörden müssen besser herausfinden:

Wie und wo genau sich Menschen mit Corona infiziert haben.

Die Behörden sind zum Beispiel die Polizei oder das Gesundheits-Amt.

Manche Menschen müssen wegen Corona ins Krankenhaus.

Es kann sein,

dass es irgendwann zu wenig Betten in den Krankenhäusern gibt.

Auch deshalb gibt es die Regeln in dieser Corona-Verordnung.

An die Regeln müssen sich alle Menschen halten.

Es gibt 4 verschiedene Stufen:

- die Grund-Stufe
- die Warn-Stufe
- die Alarm-Stufe
- die Alarm-Stufe 2

Die **Grund-Stufe** gilt,

wenn bei 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg
an 7 Tagen hintereinander

nicht mehr als 7 Menschen mit Corona ins Krankenhaus müssen.

Die **Warn-Stufe** gilt,

wenn bei 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg
an 7 Tagen hintereinander

8 oder mehr Menschen mit Corona ins Krankenhaus müssen.

Oder wenn in Baden-Württemberg 250 Menschen,
die sich mit Corona angesteckt haben,
auf die Intensiv-Station müssen.

Die **Alarm-Stufe** gilt,

wenn bei 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg
an 7 Tagen hintereinander

12 oder mehr Menschen mit Corona ins Krankenhaus müssen.

Oder wenn in Baden-Württemberg 390 Menschen,
die sich mit Corona angesteckt haben,
auf die Intensiv-Station müssen.

Die **Alarm-Stufe 2** gilt,
wenn bei 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg
an 7 Tagen hintereinander
6 oder mehr Menschen mit Corona ins Krankenhaus müssen.
Oder wenn in Baden-Württemberg 450 Menschen,
die sich mit Corona angesteckt haben,
auf die Intensiv-Station müssen.

Müssen 9 oder mehr Menschen ins Krankenhaus,
kann die Landes-Regierung noch mehr Regeln machen.

Das Landes-Gesundheits-Amt informiert Sie,
ab wann eine der 4 Stufen gilt.

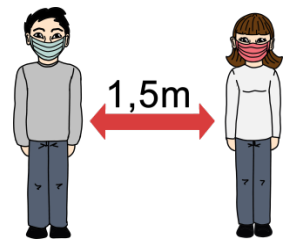
Welche Regeln gibt es noch?
Das lesen Sie in den nächsten Punkten.

Punkt 2: Die Abstands-Regel

Es ist gut, wenn:

- Menschen einen Abstand von 1,5 Meter zueinander einhalten
- alle ihre Hände waschen
- viel gelüftet wird.

Dann stecken sich weniger Menschen mit Corona an.



Punkt 3: Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske

Sie müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Erwachsene müssen in geschlossenen Räumen eine Atem-Schutz-Maske tragen.

Eine Atem-Schutz-Maske ist zum Beispiel eine FFP2-Maske.

Gibt es Ausnahmen?

Ja.

Draußen müssen Sie keine Mund-Nasen-Maske tragen.

Außer Sie können den Abstand nicht einhalten.

Auch in Ihrem Zuhause müssen Sie keine Mund-Nasen-Maske tragen.

Sie müssen keine Mund-Nasen-Maske tragen,
wenn es einen anderen Schutz gibt.

Zum Beispiel eine Glas-Scheibe.

Gilt die Grund-Stufe?

Dann müssen Sie auch keine Mund-Nasen-Maske tragen,
wenn nur geimpfte oder genesene Personen in Einrichtungen dürfen.

Oder an Angeboten teilnehmen dürfen.

Wer muss keine Mund-Nasen-Maske tragen?

Diese Personen müssen keine Mund-Nasen-Maske tragen:

Kinder, die jünger als 6 Jahre sind.

Es gibt Menschen,
die Probleme mit der Gesundheit haben.

Diese Probleme können
durch das Tragen einer Mund-Nasen-Maske schlimmer werden.
Diese Menschen müssen auch keine Mund-Nasen-Maske tragen.
Aber sie brauchen ein Attest vom Arzt.

In dem Attest muss stehen,
dass sie keine Mund-Nasen-Maske tragen müssen.

Die Arbeit-Geber müssen sich
an die Regeln
von der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung** halten.
Diese Verordnung ist vom 14. August 2021.

Punkt 4: Geimpfte und genesene Personen

Welche Personen gelten als geimpft?

Jede Person bekommt 2 Corona-Impfungen.

Auch Personen, die schon Corona hatten, müssen sich impfen lassen.

Sie müssen sich nur einmal impfen lassen.

Sie müssen durch einen positiven Corona-Test nachweisen, dass sie Corona hatten.

Personen, die noch kein Corona hatten, gelten nach 2 Corona-Impfungen als geimpft.

Die zweite Impfung darf nicht älter als sechs Monate sein.

Es gibt auch Personen, die eine Auf-Frischungs-Impfung haben.

Auf-Frischungs-Impfungen sind zum Beispiel dritte Impfungen.

Dazu sagen Viele auch: Booster-Impfung.

Booster ist Englisch und spricht man so: Buuster.

Menschen mit Booster-Impfung gelten auch als geimpft.

Die Personen müssen einen Impf-Pass haben.

In dem Impf-Pass muss stehen, dass Sie gegen Corona geimpft sind.

Dann ist der Impf-Pass ein Impf-Nachweis.

Welche Personen gelten als genesen?

Viele Personen hatten schon Corona.

Sie können durch einen positiven Corona-Test zeigen, dass sie schon Corona hatten.

Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.

Dann gelten Personen als genesen.

Zu diesem Corona-Test sagt man: Genesenen-Nachweis.

Welche Regeln gelten für geimpfte und genesene Personen?

Geimpfte Personen und genesene Personen

können an allen Angeboten teilnehmen,

die in Teil 2 von der Corona-Verordnung stehen.

Sie müssen einen Impf-Nachweis zeigen

oder einen Genesenen-Nachweis.

Nachweise für Veranstaltungen

Bei vielen Veranstaltungen ist ein Nachweis von den Teilnehmern nötig.

Die Teilnehmer müssen zeigen, dass sie:

- gegen Corona geimpft sind.
Das können sie durch ihren Impf-Pass zeigen.
- schon Corona hatten.
Das können sie durch einen positiven Corona-Test zeigen.
Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.
- kein Corona haben.
Das können sie durch einen negativen Corona-Test zeigen.
Die Veranstalter müssen prüfen,
ob die Teilnehmer solche Nachweise haben.

An manchen Veranstaltungen und an manchen Angeboten können nur genesene oder geimpfte Personen teilnehmen.

Auch dann müssen Sie Ihren Impf-Pass oder ihren Genesenen-Nachweis zeigen.

Auch dann, wenn Sie keine Symptome haben.

Symptome für Corona sind zum Beispiel:

- Husten
- Fieber
- Atem-Probleme
- nichts mehr schmecken können

An manchen Veranstaltungen gilt die **2G-Plus-Regel**.

Das bedeutet, dass auch geimpfte oder genesene Personen einen Corona-Test machen müssen.

Gibt es Ausnahmen von der 2G-Plus-Regel?

Ja, das gilt zum Beispiel nicht für:

- Menschen, die weniger als 6 Monate vollständig geimpft sind
- Genesene Personen, die vor weniger als 3 Monaten Corona hatten
- Geimpfte Personen, die eine Booster-Impfung haben

Punkt 5: Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen

Es gibt Personen, die nicht gegen Corona geimpft sind.

Oder die noch kein Corona hatten.

Diese Personen müssen für viele Dinge einen Test-Nachweis zeigen.

Diese Dinge stehen in der Corona-Verordnung.

Was ist ein Test-Nachweis?

Ein Test-Nachweis ist ein Dokument.

In dem Dokument steht das Test-Ergebnis.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für einen Test-Nachweis.

Sie können einen Test vor Personen machen, die Test-Nachweise prüfen müssen.

Zum Beispiel vor Veranstaltern.

Diesen Test dürfen Sie dann nur für diese eine Veranstaltung benutzen.

Sie können den Test auf der Arbeit durch Personal machen, das sich mit den Tests auskennt.

Sie können den Test in einem Test-Zentrum machen.

Dann heißt dieser Test: **Schnell-Test**.

Ein Corona-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden her sein.

Sie können den Test auch durch ein Labor machen lassen.

Dann heißt dieser Test: **PCR-Test**.

Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden her sein.

Wann braucht eine Person keinen Test-Nachweis?

Folgende Personen brauchen keinen Test-Nachweis:

- Kinder unter 6 Jahren
- Kinder, die noch nicht in der Schule sind
- Schüler, die sich in der Schule regelmäßig testen.

Die Schüler müssen durch einen Schüler-Ausweis von der Schule zeigen, dass sie Schüler sind.

Punkt 6: Regeln für Veranstalter und Inhaber

Veranstalter und Inhaber von Angeboten müssen prüfen,

ob Sie die richtigen Nachweise haben.
Zum Beispiel einen Impf-Nachweis,
einen Genesenen-Nachweis
oder einen negativen Corona-Test.

Punkt 6a: Regeln für die Nachweise für Veranstalter und Inhaber

Die Veranstalter müssen auch Ihren Ausweis anschauen.
Sie müssen also Ihren Ausweis auch dabei haben.

Die Nachweise gelten auf
Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Die Nachweise dürfen auch digital sein.

Ein digitaler Impf-Nachweis ist eine App auf dem Handy.

Eine Person, die geimpft wird,
bekommt ein Dokument.

Auf diesem Dokument ist ein QR-Code.

Der QR-Code muss über die App abgescannt werden.

Dann sind die Daten auf dem Handy.

Zur Überprüfung des Impf-Nachweises,
kann der Veranstalter den QR-Code aus der App abscannen.

Das ist ein digitaler Impf-Nachweis.

Die Veranstalter müssen beim Prüfen der Nachweise den Datenschutz einhalten.

Punkt 7: Hygiene-Konzepte

Hygiene-Konzepte sind Pläne.

In diesen Plänen steht:

Wie genau die Hygiene-Regeln gut durchgeführt werden können.

Hygiene-Regeln sind zum Beispiel:

- Abstand einhalten
- Räume lüften
- Oberflächen und Tische regelmäßig saubermachen
- Änderungen bei der Hygiene so mitteilen, dass sie alle Mitarbeiter verstehen können.
- Ein gut lesbares Schild schreiben, wenn nur geimpfte Personen oder genesene Personen in eine Einrichtung dürfen.
Oder an Veranstaltungen teilnehmen dürfen.
Das Schild muss auch gut zu sehen sein.

Firmen und Behörden müssen ein Hygiene-Konzept haben.

Und es zeigen können,

wenn Sie nach dem Hygiene-Konzept gefragt werden.

Punkt 8: So werden Ihre Daten verarbeitet

Nehmen Sie an einer Veranstaltung teil?

Wollen Sie ins Kino?

Wollen Sie Essen gehen?

Für all diese Dinge und noch mehr
müssen Sie diese Daten angeben.

- Ihren Vornamen
- Ihren Nachnamen
- Ihre Adresse
- Ihre Telefon-Nummer
- das Datum, an dem Sie zum Beispiel im Kino sind
- die Uhrzeit, wann Sie zum Beispiel im Kino sind

Wenn Sie eine App auf dem Handy haben,
dann müssen Sie den QR-Code aus der App abscannen lassen.
Ihre Daten werden nur gespeichert,
damit sie an das Gesundheits-Amt weitergegeben werden können.

Zum Beispiel:

Eine Person hat sich mit Corona infiziert.

Sie war im gleichen Kino wie Sie.

Dann muss der Kino-Besitzer

Ihre Daten an das Gesundheits-Amt weitergeben.

Ihre Daten müssen für 4 Wochen gespeichert bleiben.

Dann müssen sie gelöscht werden.

Ihre Daten dürfen nur

an das Gesundheits-Amt weitergegeben werden.

Es ist wichtig herauszufinden,

wie und wo sich eine Person mit Corona infiziert hat.

Deshalb können die Polizei oder das Gesundheits-Amt

Ihre Daten verlangen.

Die Daten dürfen nur genutzt werden,

um rauszufinden, wo sich Personen mit Corona infiziert haben.

Wollen Sie Ihre Daten nicht angeben?

Dann dürfen Sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Oder Sie dürfen nicht in das Restaurant.

Geben Sie Ihre Daten an?

Dann müssen Ihre Daten richtig sein.

Teil 2: Besondere Regeln

Punkt 9: Treffen und private Veranstaltungen

Welche Regeln gelten für nicht geimpfte Personen?

In der Grund-Stufe:

gibt es keine besondere Regel.

In der Warn-Stufe:

dürfen sich nur die Angehörigen eines Haushalts und 5 weitere Personen treffen.

Bei der Alarm-Stufe und bei der Alarm-Stufe 2:

dürfen sich nur die Angehörigen eines Haushalts und zwei weitere Personen aus einem anderen Haushalt treffen.

Ein Paar, das nicht zusammenlebt, ist auch ein Haushalt.

Für Personen, die schon geimpft oder genesen sind, gelten die oberen Regeln nicht.

Diese Regeln gelten auch nicht für Personen, die sich nicht impfen lassen können.

Kinder unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt.

Bei **Alarm-Stufe 2** gilt:

Ist eine Person dabei, die nicht geimpft ist?

Dann darf sie sich nur mit Personen im eigenen Haushalt und mit zwei Personen aus einem anderen Haushalt treffen.

Sind alle Personen geimpft?

Dann dürfen sich höchstens zehn Personen drinnen treffen.

Und höchstens 50 Personen draußen.

Personen unter 14 Jahren

und Personen, die sich nicht impfen lassen können, werden dabei nicht mitgezählt.

Punkt 10: Andere Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen sind bei **der Grund-Stufe** erlaubt.

Zum Beispiel:

- Theater-Aufführungen
- Kino-Aufführungen
- Stadt-Feste
- Sport-Veranstaltungen
- Informations-Veranstaltungen

Bei der Grund-Stufe gilt:

Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen Raum oder in einer Halle statt?

Dann müssen nicht geimpfte und nicht genesene Personen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test zeigen. Sonst dürfen sie nicht teilnehmen.

Findet die Veranstaltung im Freien statt?

Und kann der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden?

Dann müssen nicht geimpfte und nicht genesene Personen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test zeigen. Sonst dürfen sie nicht teilnehmen.

Bei der Warn-Stufe gilt:

Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen Raum oder in einer Halle statt?

Dann müssen nicht geimpfte und nicht genesene Personen einen negativen PCR-Test zeigen. Sonst dürfen sie nicht teilnehmen.

Findet die Veranstaltung im Freien statt?

Und kann der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden?

Dann müssen nicht geimpfte und nicht genesene Personen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test zeigen. Sonst dürfen sie nicht teilnehmen.

Bei der Alarm-Stufe und bei der Alarm-Stufe 2 gilt:

Nicht-Geimpfte und nicht genesene Personen dürfen an den Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Darf nur eine bestimmte Zahl von Besuchern an den Veranstaltungen teilnehmen?

Ja.

Das kommt darauf an, wie groß die Räume sind.

Dürfen an einer Veranstaltung nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen?

Dann ist es egal, wie groß die Räume sind.

Die Veranstalter müssen ein Hygiene-Konzept haben und die Kontakt-Daten von den Gästen aufnehmen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja.

Zum Beispiel bei Wahl-Veranstaltungen brauchen die Veranstalter kein Hygiene-Konzept und sie müssen keine Kontakt-Daten sammeln.

Sie wollen an einer Veranstaltung teilnehmen?

Dann müssen Sie zeigen, dass Sie:

- gegen Corona geimpft sind.
Das können Sie mit Ihrem Impf-Pass zeigen.
- schon Corona hatten.
Das können Sie mit einem positiven Corona-Test zeigen.
Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.
- kein Corona haben.
Das können Sie mit einem negativen Schnell-Test
oder einem negativen PCR-Test zeigen.

Gibt es noch mehr Ausnahmen?

Ja. Diese Regeln gelten nicht für:

- Wichtige Treffen auf der Arbeit.
- Wichtige Treffen für die Sicherheit.
Zum Beispiel bei Feuer-Alarm.
Da müssen alle raus!
- Treffen, bei denen es um soziale Fürsorge geht.
Zum Beispiel Treffen mit dem Jugendamt.

Punkt 11: Weihnachts-Märkte, Stadt-Feste und Volks-Feste

Bei der Grund-Stufe gilt:

Nicht geimpfte und nicht genesene Personen müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test zeigen.

Bei der Warn-Stufe gilt:

Nur geimpfte und genesene Personen dürfen die Feste besuchen.

Bei Alarm-Stufe und bei der Alarm-Stufe 2 gilt:

Die Feste dürfen nicht stattfinden.

Sie müssen immer eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Der Veranstalter muss aber ein Hygiene-Konzept schreiben.

Punkt 12: Demonstrationen und andere Versammlungen

Demonstrationen sind erlaubt.

Egal, wie viele Personen teilnehmen.

Behörden können entscheiden,

dass die Teilnehmer sich auch an andere Regeln halten müssen.

Zum Beispiel an Hygiene-Regeln.

Die Demonstrationen können auch verboten werden,
wenn Corona zu stark wird.

So, dass der Schutz bei den Demonstrationen nicht reicht.

Auch andere Versammlungen sind erlaubt.

Für diese Versammlungen gelten dieselben Regeln
wie für Demonstrationen.

Punkt 13: Veranstaltungen von Kirchen

Veranstaltungen von Kirchen sind erlaubt.

Dazu gehören auch Beerdigungen.

Ein Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.

Die Veranstaltungs-Leiter müssen
ein Hygiene-Konzept schreiben und die Daten
der Teilnehmer sammeln und speichern.

Punkt 14: Regeln für Kultur-Einrichtungen und Freizeit-Einrichtungen

Kultur-Einrichtungen sind zum Beispiel Theater.

Freizeit-Einrichtungen sind zum Beispiel Freizeit-Parks.

Kultur-Einrichtungen und Freizeit-Einrichtungen dürfen besucht werden.

Zum Beispiel:

- Bibliotheken
- Museen
- Galerien
- Theater
- Kinos

Aber es gibt bestimmte Regeln.

Diese Regeln gelten zum Beispiel für:

- Fitness-Studios
- Bäder und Bade-Seen
- Saunen
- Schiff-Fahrten
- Ausflugs-Busse
- Diskos und Clubs

Welche Regeln gibt es für Saunen?

In der **Grund-Stufe** und in der **Warn-Stufe** dürfen nur geimpfte und genesene Personen in die Sauna.

In den Alarm-Stufen müssen Saunen schließen.

Welche Regeln gibt es für Messen und Ausstellungen?

In der **Grund-Stufe** dürfen nicht geimpfte Personen und nicht genesene Personen nur mit einem negativen Corona-Test zu Messen und Ausstellungen drinnen.

In der **Warn-Stufe** müssen nicht geimpfte Personen und nicht genesene Personen auch bei Messen und Ausstellungen draußen einen negativen Corona-Test zeigen.

In der **Alarm-Stufe** dürfen nicht geimpfte und nicht genesene Personen **nicht** auf Messen und Ausstellungen gehen.

In der **Alarm-Stufe 2** dürfen keine Messen und Ausstellungen stattfinden.

Für die anderen Einrichtungen gelten folgende Regeln:

Bei der Grund-Stufe:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei der Warn-Stufe:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei der Alarm-Stufe und bei der Alarm-Stufe 2:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen diese Einrichtungen nicht besuchen.

Bei Saunen muss regelmäßig gelüftet werden.

Diskotheken und Clubs müssen bei der Alarm-Stufe geschlossen bleiben.

Hinweis:

Die Inhaber von Clubs, Freizeit-Parks oder anderen Einrichtungen müssen ein Hygiene-Konzept schreiben.

Außerdem müssen sie die Daten von den Besuchern sammeln und speichern.

Regeln für Prostitution und Bordelle

Prostitution bedeutet zum Beispiel:

Ein Mann und eine Frau haben zusammen Sex.

Der Mann bezahlt die Frau für Sex mit Geld.

Haben Menschen miteinander Sex,

ohne dass jemand Geld dafür bekommt?

Dann ist das keine Prostitution.

Prostitution kann an verschiedenen Orten sein.

Zum Beispiel in einem bestimmten Gebäude.

Dieses Gebäude heißt:

Bordell.

Diese Regeln gelten für die verschiedenen Stufen:

Bei der Grund-Stufe und bei der Warn-Stufe

müssen Sie zeigen, dass Sie:

- gegen Corona geimpft sind

- schon Corona hatten.

Das können Sie durch einen positiven Corona-Test zeigen.

Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.

- kein Corona haben.

Das können Sie durch einen negativen Schnell-Test

oder einen negativen PCR-Test zeigen.

Bei der Alarm-Stufe

dürfen Sie das Bordell nicht besuchen,
wenn Sie nicht geimpft oder genesen sind.

Bei Alarm-Stufe 2:

Muss das Bordell geschlossen bleiben.

Punkt 15: Regeln für Musik-Schulen und andere Bildungs-Einrichtungen

Bildungs-Einrichtungen dürfen wieder Angebote machen.

Bildungs-Einrichtungen sind zum Beispiel:

- Volks-Hochschulen
- Musik-Schulen
- Kunst-Schulen
- Jugend-Kunst-Schulen

Es gelten folgende Regeln:

Bei der Grund-Stufe:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei der Warn-Stufe:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen nur in geschlossene Räume, wenn sie einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei der Alarm-Stufe:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Bei Alarm-Stufe 2:

Personen, die geimpft oder genesen sind, dürfen an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Aber sie müssen einen Schnell-Test oder einen PCR-Test zeigen.

Auch Bildungs-Veranstaltungen sind erlaubt.

Zum Beispiel:

- Prüfungen
- Prüfungs-Vorbereitung
- Veranstaltungen für Studenten
- Sprach-Kurse
- Integrations-Kurse

Hinweis

Sie müssen bei diesen Veranstaltungen keine Maske tragen, wenn Sie den Abstand einhalten können.

Oder, wenn nur geimpfte Personen oder genesene Personen an Prüfungen teilnehmen dürfen.

Sind Sie geimpft, getestet oder genesen?

Dann müssen Sie auch keine Maske tragen.

Sie müssen aber zeigen, dass Sie:

- gegen Corona geimpft sind.

Das können Sie durch einen Impf-Pass zeigen.

- schon Corona hatten.

Das können Sie durch einen positiven Corona-Test zeigen.

Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.

- kein Corona haben.

Das können Sie mit einem negativen Schnell-Test oder einem negativen PCR-Test zeigen.

Sie hatten noch kein Corona?

Dann müssen Sie bei Prüfungen keinen Test abgeben,

wenn Sie in einem anderen Raum als die anderen Teilnehmer sitzen.

Bestimmte Schulen

müssen den Schülern bei persönlichem Unterricht

2 Corona-Schnell-Tests in der Woche anbieten.

Solche Schulen sind zum Beispiel:

Pflege-Schulen

und Schulen für Gesundheits-Fachberufe.

Und die Landes-Feuerwehr-Schule.

Die Schulen müssen die Tests organisieren und durchführen.

Genesene Personen und geimpfte Personen

brauchen das Test-Angebot nicht.

Sie wollen auf das Schul-Gelände?

Dann müssen Sie zeigen, dass Sie:

- gegen Corona geimpft sind.
Das können Sie durch Ihren Impf-Pass zeigen.
- schon Corona hatten.
Das können Sie durch einen positiven Corona-Test zeigen.
Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.
- kein Corona haben.
Das können Sie durch einen negativen Schnell-Test
oder einem negativen PCR-Test zeigen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja.

Diese Personen müssen keines der oben genannten Dokumente abgeben:

- Personen, die nur kurz das Gelände betreten.
- Schüler, die Prüfungen machen oder Tests schreiben.

Bei Prüfungen muss die Schul-Leitung aufpassen, dass die Schüler ohne Nachweis nicht mit den Schülern mit Nachweis zusammen sitzen.

Sie wollen Bildungs-Angebote machen, die außerhalb der Schule stattfinden?

Dann müssen Sie ein Hygiene-Konzept schreiben, und die Daten der Teilnehmer sammeln und speichern.

Punkt 16: Regeln für Restaurants, Hotels und andere Betriebe

Restaurants, Hotels und andere Betriebe sind wieder geöffnet.

Es gelten verschiedene Regeln.

Regeln für Restaurants

Restaurants sind wieder geöffnet.

Diese Regeln müssen Sie beachten:

Bei der Grund-Stufe gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei der Warn-Stufe gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei der Alarm-Stufe gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
dürfen nicht in den Restaurants essen.

Sie dürfen draußen essen.

Zum Beispiel auf der Terrasse von den Restaurants.

Sie müssen aber einen negativen PCR-Test zeigen.

Bei Alarm-Stufe 2 gilt:

Personen, die geimpft oder genesen sind,
dürfen ins Restaurant gehen.

Aber sie müssen einen Schnell-Test oder einen PCR-Test zeigen.

Außerdem müssen Restaurants um 22:30 Uhr schließen
und sie dürfen morgens um 5:00 Uhr wieder aufmachen.

An Silvester müssen Restaurants um 1:00 Uhr nachts schließen
und sie dürfen morgens um 5:00 Uhr wieder aufmachen.

Für Essen zum Mitnehmen muss man keinen Nachweis zeigen.

Regeln für Kantinen

Kantinen sind wieder geöffnet.

Diese Regeln müssen Sie beachten:

Bei der Grund-Stufe gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei der Warn-Stufe gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei der Alarm-Stufe gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen nicht in den Kantinen essen.
Sie dürfen aber draußen essen.
Zum Beispiel auf der Terrasse von den Kantinen.
Sie müssen aber einen negativen PCR-Test zeigen.

Bei Alarm-Stufe 2 gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen nicht in der Kantine essen.
Sie dürfen aber auch nicht auf der Terrasse von der Kantine essen.

Wenn Sie Ihr Essen mitnehmen wollen, dann müssen Sie keinen Corona-Test zeigen.

Regeln für Hotels und andere Übernachtungs-Anbieter

Hotels und andere Übernachtungs-Anbieter sind geöffnet.

Andere Übernachtungs-Anbieter sind zum Beispiel:

Jugend-Herbergen.

Für die Übernachtung gilt folgende Regel:

Wenn Sie zum Beispiel in einem Hotel übernachten,
müssen Sie alle 3 Tage einen Schnell-Test oder einen PCR-Test zeigen.

Hinweise

Inhaber von Restaurants, Kantinen, Hotels
oder anderen Übernachtungs-Anbietern
müssen ein Hygiene-Konzept schreiben.

Außerdem müssen Sie die Daten von Ihren Gästen
sammeln und speichern.

Wenn Sie Ihr Essen mitnehmen wollen,
dann müssen keine Daten gespeichert werden.

Punkt 17: Regeln für Läden und andere Betriebe

Läden und andere Betriebe sind geöffnet.

Läden sind zum Beispiel:

- Wochen-Märkte
- Getränke-Märkte
- Metzgereien
- Bäckereien
- Apotheken
- Drogerien
- Optiker
- Tankstellen
- Poststellen
- Paketdienste
- Banken und Sparkassen
- Baumärkte
- Weihnachtsbaum-Verkauf

Andere Betriebe sind zum Beispiel:

Praxen für Kranken-Gymnastik.

In manchen Betrieben kann der Abstand nicht eingehalten werden.

Dann gelten folgende Regeln:

Bei der Grund-Stufe und bei der Warn-Stufe gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei der Alarm-Stufe gilt:

Für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, ist der Zutritt verboten.

Bei Alarm-Stufe 2 gilt:

Nur geimpfte und genesene Personen haben Zutritt. Sie müssen aber einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test zeigen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja. Diese Regeln gelten zum Beispiel nicht für:

- medizinische Fußpflege
- Logopädie
- Krankengymnastik
- Ergo-Therapie

Inhaber von Läden oder anderen Betrieben müssen ein Hygiene-Konzept schreiben.
Außerdem müssen manche Betriebe die Daten von den Besuchern sammeln und speichern.
Inhaber von Supermärkten müssen keine Daten von den Besuchern sammeln und speichern.



Punkt 17a: Ausgangs-Beschränkungen

Tritt in einem Stadt-Kreis oder Land-Kreis die Alarm-Stufe 2 ein?

Dann gilt:

Personen die nicht geimpft oder genesen sind dürfen nur noch in den Läden für die Grund-Versorgung einkaufen.

Personen die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen von 21.00 Uhr abends bis 05.00 Uhr morgens die Wohnung nicht mehr verlassen.

Außer es gibt einen wichtigen Grund.

Punkt 17b Verbot von Alkohol und Feuerwerks-Körpern

Bei Alarm-Stufe 2 gilt:

Der Verkauf von Alkohol und das Abbrennen von Feuerwerks-Körpern auf öffentlichen Plätzen ist verboten.

Regeln für Silvester

Zwischen dem 31. Dezember 2021 um 15:00 Uhr und dem 1. Januar 2022 um 9:00 Uhr dürfen sich draußen nicht mehr als 10 Personen treffen.

Ausnahmen gibt es bei Demonstrationen und religiösen Veranstaltungen.

Punkt 17c Zutritt zu Verwaltungen

Verwaltungen sind zum Beispiel: Rathäuser und Gebäude von der Stadt.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt:

Nicht geimpfte oder genesene Personen dürfen nur mit negativem Corona-Test in die Verwaltungen gehen.

Die Stadt-Verwaltung darf Ausnahme-Regeln machen.

Zum Beispiel für das Abholen oder Abgeben von Dokumenten.

Punkt 18: Regeln für Selbständige

Selbständige sind:

Personen, die alleine arbeiten und keine Beschäftigten haben.

Haben diese Personen Kontakt mit Kunden?

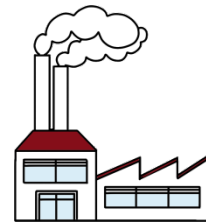
Sind diese Personen nicht geimpft oder genesen?

Dann müssen sie an jedem Arbeitstag einen Corona-Test machen.

Und sie müssen den Test-Nachweis 4 Wochen aufbewahren.

Wenn die Behörde die Nachweise sehen möchte,
müssen sie die Nachweise zeigen.

Punkt 19: Regeln für besondere Betriebe



Manche Betriebe verarbeiten Fleisch.

Solche Betriebe sind zum Beispiel Schlacht-Betriebe.

Arbeiten in den Betrieben Saison-Arbeiter?

Saison ist Französisch.

Und man spricht es so aus: Säson.

Saison-Arbeit bedeutet:

Die Mitarbeiter arbeiten nur eine bestimmte Zeit.

Spargel-Stecker sind zum Beispiel oft Saison-Arbeiter.

Sie arbeiten nur in der Spargel-Zeit in einem Betrieb.

Die Beschäftigten müssen jeden Tag einen Schnell-Test machen.

Der Arbeit-Geber muss die Corona-Tests organisieren und bezahlen.

Die Test-Nachweise müssen 4 Wochen lang aufgehoben werden.

Der Arbeit-Geber muss die Corona-Tests organisieren und bezahlen.

Die Betriebe müssen ein Hygiene-Konzept schreiben.

Die Arbeit-Geber müssen dem Gesundheits-Amt ihre Hygiene-Konzepte zeigen.

Ist bei den Hygiene-Konzepten etwas falsch?

Dann müssen die Arbeit-Geber das ändern.

Teil 3 Schluss-Vorschriften

Punkt 20: Andere Regeln

Behörden dürfen auch andere Regeln zum Schutz vor Corona festlegen.

Auch, wenn diese Regeln nicht in der Corona-Verordnung stehen.

Bei bestimmten Gründen können die Behörden

Ausnahmen von den Regeln in der Corona-Verordnung machen.

Das Sozial-Ministerium darf den Behörden noch andere Regeln geben.

Aber nur, wenn Corona sehr stark ist.

Modell-Vorhaben

Behörden können nach Absprache mit dem Sozial-Ministerium Modell-Vorhaben erlauben.

Das bedeutet: Sie können zum Beispiel einen Freizeit-Park öffnen. Dann testen sie, ob das mit Corona gut klappt.

Punkt 21: Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen

Verschiedene Ministerien dürfen zum Schutz vor Corona Regeln für verschiedene Einrichtungen festlegen.

Solche Regeln sind zum Beispiel:

- Masken-Pflicht
- Test-Pflicht
- Zutritts-Verbote

Das Kultus-Ministerium

ist zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Schulen
- Kindergärten
- Horte
- Nachmittags-Betreuung
- religiöse Veranstaltungen.
Zum Beispiel von Kirchen.

Das Kultus-Ministerium entscheidet zum Beispiel:

- ob die Teilnehmer einen Corona-Test machen müssen
- ob die Teilnehmer eine Medizinische Maske tragen müssen
- ob eine Einrichtung geschlossen werden muss.

Das Wissenschafts-Ministerium

ist zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Hochschulen
- Bibliotheken
- Kinos

Das Sozial-Ministerium

ist zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Krankenhäuser
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
und Wohnheime für Menschen mit Behinderung
- Obdachlosen-Unterkünfte

Das Justiz-Ministerium

ist für die Unterkünfte für Flüchtlinge zuständig.

Und auch für die Gefängnisse.

Das Kultus-Ministerium und das Sozial-Ministerium sind zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Fitness-Studios
- Schwimm-Bäder und Saunen
- Musik-Schulen
- Tanz-Schulen

Das Verkehrs-Ministerium

ist für alles zuständig, was mit Verkehr zu tun hat.

Zum Beispiel:

- Bus
- Bahn
- Prüfungen bei der Fahr-Schule

Das Wirtschafts-Ministerium und das Sozial-Ministerium sind zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Hotels
- Jugend-Herbergen
- Messen und Ausstellungen

Das Sozial-Ministerium ist noch für mehr zuständig.

Nämlich für alles,

was nicht in dieser Corona-Verordnung steht.

Punkt 22: Regeln vom Sozial-Ministerium

Das Sozial-Ministerium darf noch andere Regeln festlegen,
um das Ausbreiten von Corona zu verhindern.

Zum Beispiel die Quarantäne von Menschen.

Quarantäne bedeutet:

Menschen sind alleine in einem Raum.

Oder in einem Haus.

Zum Beispiel:

Wenn sie Corona haben.

Das Sozial-Ministerium darf Menschen dazu verpflichten,
sich von medizinischem Personal auf Corona testen zu lassen.

Zum Beispiel:

Menschen, die sich selbst auf Corona getestet haben

und deren Test positiv war

oder Haushalts-Angehörige von Menschen,

die Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten.

Punkt 23: Verarbeiten von Daten

Das Sozial-Ministerium darf regeln,
wie die Gesundheits-Behörden und die Polizei
persönliche Daten verarbeiten.

Aber nur für den Infektions-Schutz.

Zum Beispiel:

- Um die Polizisten zu schützen.
- Um notwendige Maßnahmen zum Schutz vor Corona durchzuführen.
- Um Straf-Taten beim Infektions-Schutz-Gesetz rauszufinden.

Punkt 24: Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Regeln halten?

Halten Sie sich nicht an die Regeln in dieser Corona-Verordnung?

Dann ist das eine Ordnungs-Widrigkeit.

Eine Ordnungs-Widrigkeit ist strafbar.

Zum Beispiel müssen Sie dann Strafe zahlen.

Punkt 25: Wie lange gilt die Corona-Verordnung?

Die Corona-Verordnung gilt bis zum 24. Januar 2022.

Wer hat diese Übersetzung gemacht?

Diese Übersetzung ist von capito Stuttgart
von der 1a Zugang Beratungsgesellschaft.
Die Bilder sind von der Medien-Abteilung
von der 1a Zugang Beratungsgesellschaft.

